

die eingereichten Petitionen zu den ihrigen zu machen und im Vereine mit der ersten Kammer die Staatsregierung um Erlassung eines Gesetzes zu ersuchen, durch welches unter Wiederaufhebung des Gesetzes vom 30. November 1843 mit Ausnahme der §§. 8, 9, 10 und 11 die Bestimmung in §. 33 der deutschen Grundrechte in Gemäßheit Art. 4 des Einführungsgesetzes sofort in Kraft gesetzt wird.

Ehe jedoch der Ausschuss zur Ausführung dieses Beschlusses gelangen konnte, erlitt die Sachlage insofern eine wesentliche Veränderung, als inzwischen der Abgeordnete der ersten Kammer, Dehmichen, von derselben auf seinen Wunsch die Erlaubniß zu Einbringung eines Gesetzentwurfs über die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums erhalten hat und diese in naher Aussicht steht. Auch theilte der Herr Regierungscommissar, mit welchem sich Ihr Ausschuss vernahm, demselben mit, daß er vor Erledigung dieser Angelegenheit in der ersten Kammer eine andere Erklärung nicht abgeben könne, als welche bereits in der ersten Kammer gegeben worden sei, und welche dahin gehe, daß die Regierung, weil ein Gesetz, welches den Uebergang zur freien Theilbarkeit des Grundeigenthums vermittele, in Sachsen in dem Gesetze vom 30. November 1843 sich vorfinde, und bei dem Drange der übrigen Gesetzgebungsarbeiten nicht gemeint sei, ihrerseits eine Veränderung der bestehenden Gesetzgebung in der vorliegenden Angelegenheit für jetzt hervorzurufen, der Einbringung des angekündigten Gesetzentwurfs jedoch nicht entgegenetrete.

Unter diesen Umständen, und da sich zur Zeit nicht übersehen läßt, ob nicht diese Angelegenheit in Folge des bei der ersten Kammer einzubringenden Gesetzentwurfs zum zweiten Male an die zweite Kammer gelangen werde, kann der Ausschuss ein Eingehen auf das Materielle der Sache gegenwärtig nicht für zweckmäßig erachten und schlägt vielmehr der Kammer vor:

die bei ihr eingegangenen Petitionen an die erste Kammer zur Berücksichtigung bei der Berathung über den Dehmichen'schen Gesetzentwurf abzugeben.

Nach dem soeben vorgelesenen Antrage hätte es scheinen können, als ob der Druck des ganzen Berichts überflüssig sei, indessen ist von dem Ausschusse, da seine Arbeiten beendigt waren, die Ausgabe des Berichts beschlossen worden, theils für den Fall, daß der in der ersten Kammer eingebrachte Gesetzentwurf dort nicht angenommen wird, — in diesem Falle würde immerhin die selbstständige Berathung über die uns vorliegenden Petitionen in unserer Kammer vorgenommen werden müssen, und dann der Bericht sich keineswegs als überflüssig darstellen, — theils lag aber dem Ausschusse daran, daß, nachdem geraume Zeit vergangen ist, seitdem ihm die be-

treffende Petition zugegangen, es nicht den Anschein gewinne, als ob bei ihm die Sache verzögert worden sei. Der Bericht ist umfanglich und hat den Ausschuss in vielen Sitzungen beschäftigt. Der Ausschuss hat daher denselben der Kammer auch zu seiner eigenen Rechtfertigung vorgelegt. Was endlich aber die Sache selbst anlangt, so mußte sich der Ausschuss überzeugen, daß gegenwärtig eine materielle Berathung dieses Gegenstandes aus den im Bericht angegebenen Gründen kaum zweckmäßig sein dürfte, da schon der Antrag, zu welchem der Ausschuss gelangt war, mit den thatsächlichen Verhältnissen geradezu im Widerspruch steht, insofern, als der Volksvertretung gegenwärtig bereits ein Gesetzentwurf vorliegt.

Präsident Cuno: Verlangt Jemand über den eben vorgetragene Theil des Berichts zu sprechen? —

(Es meldet sich Niemand.)

Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin: „die Kammer wolle die bei ihr eingegangenen Petitionen an die erste Kammer zur Berücksichtigung bei der Berathung über den Dehmichen'schen Gesetzentwurf abgeben.“ Wollen Sie dies? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wir sind mit unserer heutigen Tagesordnung sehr schnell fertig worden, um so mehr freue ich mich, Ihnen mittheilen zu können, meine Herren, daß für die nächste Zeit uns sehr viele und wichtige Gegenstände zur Berathung vorliegen. Es sind bezüglich bereits ausgetheilt oder kommen noch heute zur Austheilung der sehr weitläufige Bericht über das Berggesetz, der Bericht des vierten Ausschusses über den Heisterberg'schen Antrag, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarmittel betreffend, der Bericht des dritten Ausschusses, welcher Ihnen heute aus der Registrande angezeigt worden ist, und der in geheimer Sitzung zur Erledigung zu bringen sein wird, ferner der Bericht des dritten Ausschusses über das Budget des Justizministeriums. Weiter ist zum Eingange für heute, spätestens morgen, auch noch der Bericht des dritten Ausschusses über das Militairbudget angekündigt. Es folgt daraus, meine Herren, wie ich schon vorläufig zu bemerken mich veranlaßt sehe, daß wir, obschon die Pfingstfeiertage herannahen, unsere Sitzungen nur auf sehr kurze Zeit werden unterbrechen können. Für morgen sehe ich an die Berathung des Berichts des zur Begutachtung des Berggesetzes niedergesetzten außerordentlichen Ausschusses. Die Sitzung beginnt 11 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 11¼ Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 19. Mai 1850.